

Preussische Amtsgerichtsordnung.

Preussische
Amtsgerichtsordnung
für
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Zusammenstellung
der
auf den amtsgerichtlichen Civilprozeß bezüglichen in Preußen
geltenden Vorschriften

von
Felix Vierhaus,
Landrichter, zur Zeit kommissarischem Hülfсарbeiter im Reichs-Justizamt.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1881.

V o r w o r t.

Nach dem Erlasse der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 erschien aus der Feder Leonhardts eine Amtsgerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.¹⁾ Der Verfasser begründete²⁾ das Bedürfniß zu seinem Werke damit, daß der Bürgerlichen Prozeßordnung das Verfahren vor den höheren Gerichten als die Regel zum Grunde gelegt sei, und die Bestimmungen für den amtsgerichtlichen Civilprozeß theils als Ausnahmen in dem allgemeinen Theile, theils nur in einem kurzen Abschnitte des besonderen Theiles Aufnahme gefunden hätten.

Die Sachlage ist gegenwärtig bezüglich der Deutschen Civilprozeßordnung genau dieselbe. Zu dem Bedürfnisse, welches Leonhardt aus der systematischen Anordnung herleitete, tritt nunmehr aber noch ein zweiter Grund hinzu, der eine Zusammenstellung der lediglich auf den amtsgerichtlichen Civilprozeß bezüglichen Vorschriften als nützlich erscheinen lassen dürfte. Es ist die Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffs in Folge der sich mannigfach durchkreuzenden Reichs- und Landesgesetze und der Fülle reglementarischer Vorschriften.

Der Verfasser glaubte sich daher der ihm von der Verlags-handlung gegebenen Anregung, eine Amtsgerichtsordnung nach dem Muster der Leonhardtschen auf Grund der Deutschen Civilprozeßordnung zu bearbeiten, nicht entziehen zu sollen. Praktische Brauchbarkeit konnte die-

¹⁾ Amtsgerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 bearbeitet und erläutert von Dr. A. Leonhardt, Obergerichtsrath und Referenten im Justizministerium zu Hannover. Zweite sehr vermehrte Auflage. Hannover. 1853. XX und 403 S. 8°.

²⁾ in der Vorrede zur ersten Auflage.

selbe indeß nur beanspruchen, wenn sie sich auf Berücksichtigung der Landesgesetzgebung eines Bundesstaates beschränkte. Das vorliegende Werk stellt sich daher als Preussische, nicht als Deutsche Amtsgerichtsordnung dar.

Bei der Lösung der gestellten Aufgabe wurde dem Verfasser die von Anfang an gehegte Ueberzeugung zur vollkommenen Klarheit, daß es ihm nicht möglich sei, dem musterhaften Werke Leonhardts etwas annähernd Ähnliches an die Seite zu stellen. Aber auch abgesehen von dieser allgemeinen Ungleichheit, ist der Verfasser in zwei Punkten bewußt von seinem Vorbilde abgewichen. Einerseits sind die erläuternden Anmerkungen auf solche Bemerkungen beschränkt, welche den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften mit verwandten Bestimmungen betreffen. Bei einem weitergehenden Kommentare wäre die Grenze des Aufzunehmenden kaum zu bestimmen gewesen; Selbständiges hätte bei der Knappheit des Raumes nicht geboten werden können; ein Bedürfniß, die zahllos vorhandenen Kommentare zu vermehren, war schwerlich gegeben; Umfang und Preis des Buches wäre ohne erheblichen Nutzen nachtheilig beeinflusst worden. — Andererseits ist von der Aufnahme von Musterbeispielen abgesehen worden, denn dem Bedürfniß nach zweckentsprechenden Formularen ist vom Preussischen Justizministerium in weitem Umfange Rechnung getragen;³⁾ über den Kreis der amtlichen Formulare hinaus dürfte die individuelle Gestaltung der einzelnen Fälle den Werth von Musterbeispielen als einen problematischen erscheinen lassen.

Die einzelnen Bestimmungen sind thunlichst wörtlich in die Amtsgerichtsordnung aufgenommen. Diejenigen §§, in welchen mit Rücksicht auf den Zweck des Buches und die mitunter veränderte Anordnung der einzelnen Vorschriften, Worte ausgelassen oder verändert sind, sind durch ein Sternchen (*) kenntlich gemacht. Außerdem ist, um das Buch thunlichst eng an den Gesetzestext anzuschließen, die Quelle, aus der die einzelnen §§ entlehnt sind, stets genau angeführt; ebenso sind Citate stets in der ursprünglichen Form wiedergegeben, beziehungsweise ist in eigenen Citaten auf den Gesetzestext selbst Bezug genommen.

³⁾ Es sei dem Verfasser gestattet, auf sein Formularbuch zu den Deutschen Prozeßordnungen für den Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften (3. Abdruck, Berlin, 1880) zu verweisen, welches in Nr. 1 bis 59, 371, 386 das vorliegende Werk ergnzt.

Daneben sind die entsprechenden §§ der Amtsgerichtsordnung stets gleichzeitig angeführt, und zwar in eckigen Klammern [], in welche überhaupt durchgängig alle auf das Werk selbst bezüglichen Verweisungen, im Gegensatze zu anderweiten Allegaten, eingeschlossen sind. —

Der Zweck des Verfassers war, in handlicher Form den amtsgerichtlichen Beamten Alles zu bieten, was sie zu ihrer Thätigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an gesetzlichem und instruktionellem Materiale in Betreff des Verfahrens bedürfen. Er giebt sich der Hoffnung hin, daß die praktische Brauchbarkeit des Buches sich erproben und so seine Absicht erreicht werden möchte.

Berlin, 15. Dezember 1880.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Erster Theil: Verfassung der Amtsgerichte.	
Erster Titel: Richteramt. §§ 1 bis 11	1
Zweiter Titel: Gerichtsbarkeit. §§ 12 bis 21	5
Dritter Titel: Verfassung der Amtsgerichte insbesondere. §§ 22 bis 32	10
Vierter Titel: Gerichtsschreiber. §§ 33 bis 40	14
Fünfter Titel: Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. §§ 41, 42	18
Sechster Titel: Rechtshülfe. §§ 43 bis 52	19
Siebenter Titel: Deffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 53 bis 68	21
Achter Titel: Gerichtssprache. §§ 69 bis 77	24
Neunter Titel: Gerichtsferien. §§ 78 bis 80	25
Zweiter Theil: Civilprozeßordnung.	
Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.	
Erster Abschnitt: Gerichte.	
Erster Titel: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. §§ 81 bis 90	27
Zweiter Titel: Gerichtsstand. §§ 91 bis 115	29
Dritter Titel: Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte. §§ 116 bis 118	37
Vierter Titel: Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen. §§ 119 bis 127	37
Zweiter Abschnitt: Parteien.	
Erster Titel: Prozeßfähigkeit. §§ 128 bis 134	40
Zweiter Titel: Streitgenossenschaft. §§ 135 bis 139	42
Dritter Titel: Betheiligung Dritter am Rechtsstreit. §§ 140 bis 152	43
Vierter Titel: Prozeßbevollmächtigte und Beistände. §§ 153 bis 165	47
Fünfter Titel: Prozeßkosten. §§ 166 bis 179	50
Sechster Titel: Sicherheitsleistung. §§ 180 bis 184	54
Siebenter Titel: Armenrecht. §§ 185 bis 197	55
Dritter Abschnitt: Verfahren.	
Erster Titel: Mündliche Verhandlung. §§ 198 bis 228	59
Zweiter Titel: Zustellungen. §§ 229 bis 268	67
Dritter Titel: Ladungen, Termine, Fristen. §§ 269 bis 284	77
Vierter Titel: Folgen der Versäumung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 285 bis 293	81
Fünfter Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. §§ 294 bis 305	83
Zweites Buch: Verfahren in erster Instanz.	
Erster Titel: Verfahren bis zum Urtheil. §§ 306 bis 350	87
Zweiter Titel: Urtheil. §§ 351 bis 373	98

	Seite
Dritter Titel: Verschäffungsurtheil. §§ 374 bis 391	104
Vierter Titel: Allg. Bestimmungen über die Beweisaufnahme. §§ 392 bis 406	108
Fünfter Titel: Beweis durch Augenschein. §§ 407, 408	112
Sechster Titel: Zeugenbeweis. §§ 409 bis 436	112
Siebenter Titel: Beweis durch Sachverständige. §§ 437 bis 449	121
Achter Titel: Beweis durch Urkunden. §§ 450 bis 479	124
Neunter Titel: Beweis durch Eid. §§ 480 bis 510	131
Zehnter Titel: Verfahren bei der Abnahme von Eiden. §§ 511 bis 517	138
Elfte Titel: Sicherung des Beweises. §§ 518 bis 526	139
Drittes Buch: Rechtsmittel.	
Erster Abschnitt: Berufung. §§ 527 bis 538	142
Zweiter Abschnitt: Beschwerde. §§ 539 bis 546	145
Viertes Buch: Wiederaufnahme des Verfahrens. §§ 547 bis 560	147
Fünftes Buch: Arkunden- und Wechselprozeß. §§ 561 bis 571	152
Sechstes Buch: Ehesachen und Entmündigungssachen.	
Erster Abschnitt: Verfahren in Ehesachen. §§ 572 bis 578	154
Zweiter Abschnitt: Verfahren in Entmündigungssachen. §§ 579 bis 603	157
Siebentes Buch: Mahnverfahren. §§ 604 bis 619	161
Achtes Buch: Zwangsvollstreckung.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. §§ 620 bis 681	165
Zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.	
Erster Titel: Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen:	
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 682 bis 685	186
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. §§ 686 bis 702	189
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 703 bis 728	194
Zweiter Titel: Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen:	
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 729 bis 737	204
II. Eintragung der vollstreckbaren Forderung. § 738	207
III. Zwangsversteigerung:	
1. Grundstücke:	
a. Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder. §§ 739 bis 786	208
b. Vertheilung der Kaufgelder. §§ 787 bis 806	222
c. Aufgebot der bei der Kaufgeldertheilung gebildeten Spezialmassen. §§ 807 bis 814	229
2. Andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens. §§ 815 bis 835.	231
Dritter Titel: Vertheilungsverfahren. §§ 836 bis 846	235
Dritter Abschnitt: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen. §§ 847 bis 857	238
Vierter Abschnitt: Offenbarungseid und Haft. §§ 858 bis 873	241
Fünfter Abschnitt: Arrest und einstweilige Verfügungen. §§ 874 bis 900	244
Neuntes Buch: Aufgebotsverfahren. §§ 901 bis 933	250
Zehntes Buch: Schiedsrichterliches Verfahren. §§ 934 bis 955	262

U n h a n g.

	Seite
I. Auszug aus dem Einföhrungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 31. Januar 1877. §§ 956 bis 965	267
II. Kosten und Geböhren.	
A. Auszug aus dem Gerichtskostengesetz.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. §§ 966 bis 972	271
Zweiter Abschnitt: Geböhren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	
§§ 973 bis 1016	273
Dritter Abschnitt: Auslagen. §§ 1017 bis 1019	287
Vierter Abschnitt: Kostenvorschuß u. Kostenzahlung. §§ 1020 bis 1034	288
Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen. §§ 1035 bis 1037	292
B. Geböhrenordnung für Gerichtsvollzieher. §§ 1038 bis 1062	293
C. Geböhrenordnung für Zeugen und Sachverständige. §§ 1063—1079	300
D. Auszug aus der Geböhrenordnung für Rechtsanwälte.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. §§ 1080 bis 1087	304
Zweiter Abschnitt: Geböhren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	
§§ 1088 bis 1130	305
Dritter Abschnitt: Auslagen. §§ 1131 bis 1138	316
Vierter Abschnitt: Einforderung von Geböhren und Auslagen.	
§§ 1139 bis 1141	317
Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen. §§ 1142 bis 1149	318

U n l a g e n.

A. Auszug aus der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879	323
B. Auszug aus der Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879	348
C. Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juli 1879	354
D. Auszug aus der Anweisung, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben vom 30. August 1867	423
E. Auszug aus den Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden vom 28. September 1879	447
F. Auszug aus der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879	457
G. Tabelle der Gerichtsgeböhren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die erste Instanz	465
H. Tabelle der Rechtsanwaltsgeböhren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die erste und zweite (Berufungs- und Beschwerde-) Instanz	466
— — —	
Zusätze	467
Verzeichniß der abgedruckten Vorschriften aus Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen	469
Sachregister	476

Erklärungen der gebrauchten Abkürzungen.

AG. = Ausführungs-gesetz.

AGD. = Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Begr. = Begründung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung, Anlage zu Nr. 6 der Druckfachen des Deutschen Reichstags, II. Legislaturperiode, II. Session 1874.

BGBL. = Bundes-Gesetzblatt.

CPD. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

EG. = Einführungs-gesetz.

GAOB. = Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Anl. zu Nr. 31 des ZMBl. 1879).

Gesch.-O. = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 (Anlage I zu Nr. 32 des ZMBl. 1879).

GRG. = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141).

GDGB. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166).

GDRA. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176).

GDZ. = Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173).

GS. = Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41).

GVZ. = Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 (Anlage zu Nr. 30 des ZMBl. 1879).

H.O. = Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249).

ZMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.

K.O. = Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351).

RAO. = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177).

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.

RMG. = Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874 (GS. S. 45).

SO. = Subhastationsordnung vom 15. März 1869 (GS. S. 421).

StrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RGBl. 1876 S. 39).

Ist bei Anführungen aus dem RGBl. (BGBL.), der GS. oder dem ZMBl. der Jahrgang nicht besonders angeführt, so ist derjenige gemeint, welcher dem Datum des angezogenen Gesetzes (Verordnung, Verfügung zc.) entspricht.

Erster Theil.

Verfassung der Amtsgerichte.¹⁾

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1.

(§ 1 OVB.)

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt. Richterliche
Gewalt.

§ 2.*

(§ 6 OVB., § 7 AB. OVB.)

Die Richter²⁾ werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt.^{2 a)}

Richter.

¹⁾ Nur die auf die Thätigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezüglichen Vorschriften haben Aufnahme gefunden.

²⁾ Die Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt (§§ 2 bis 5 OVB.; §§ 1, 2 AB. OVB.; Gesetz vom 6. Mai 1869, GS. S. 656; Regulativ vom 22. August 1879, ZMBl. S. 246; Allg. Verf. v. 20. März 1880, ZMBl. S. 56) haben für die Amtsgerichte keine unmittelbare praktische Bedeutung, mit Ausnahme folgender Bestimmungen:

- a) § 8 Abs. 2 des Ges. v. 6. Mai 1869:* Die Referendare können die Vertretungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen.
- b) § 2 AB. OVB. f. unten § 10.
- c) § 20 vb. mit §§ 15, 16, 22 des Regul. v. 22. August 1879*:

Der Referendar ist während eines Zeitraums von mindestens anderthalb Jahren bei einem Amtsgericht zu beschäftigen.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsamtes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsamtes liegt den Vorständen der Gerichte, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie über die Leistungen der Referendare und die darin hervorgetretenen Mängel zu übermitteln.

Das Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Verzeichniss, Amtsgerichtsordnung.

§ 3.*

(§ 8 ABG. GG.; Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879.)³⁾

Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel **Amtsrichter**.

Die Amtsrichter gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtskarakter mit dem Range der Rätthe der vierten Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittel der Gesamtzahl umfassen⁴⁾ und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstaltes erreicht haben.

§ 4.

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 ABG. GG.)

Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstaltes bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen anderen Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstaltes in die Reihenfolge ein.

Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 5.*

(§ 5 der Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstaltes maßgebenden Grundsätze, vom 16. April 1879.)⁵⁾

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstaltes als Gerichtsaffessor (richterliches Dienstaltes) bestimmt.⁶⁾

Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung der bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Daselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungs-dienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genom-mener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

^{2a)} Inwiefern Verordnungen einer königlichen Verordnungsordre bedürfen, be-stimmt der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1879 (S. 471).

³⁾ GS. S. 579.

⁴⁾ Da auch den Landrichtern durch Ernennung zum Landgerichtsrath der höhere Amtskarakter beigelegt werden kann, und die Vorschrift des Textes sich auf beide Kategorien bezieht, so ist unter dem Drittel ein Drittel der Gesamtzahl aller Amts- und Landrichter zu verstehen.

⁵⁾ GS. S. 318. — Diese Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden. § 9 Abs. 1 Satz 4 ABG. GG.

⁶⁾ Die weiteren Vorschriften des § 5 der angef. Verordnung interessieren als nur für die Uebergangszeit bestimmt, hier nicht.

§ 6.

(§ 9 Abs. 2 A. O. B. G.)

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 7.

(§ 11 A. O. B. G.)

Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§ 8.

(§ 8 A. O. B. G.)

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze ⁷⁾ bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt,⁸⁾ wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.⁹⁾

§ 9.

(§ 9 A. O. B. G.)

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienst-

⁷⁾ Vgl. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle und in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 213), abgeändert durch Gesetz vom 26. März 1856 (G. S. S. 201). Diese Gesetze gelten im ganzen Umfange der Monarchie gemäß der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1613). Vgl. ferner Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (G. S. S. 345), dessen § 27 die erwähnten Gesetze auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt hat.

⁸⁾ § 44 des Ges. v. 7. Mai 1851.

⁹⁾ Vgl. auch noch § 21 A. O. B. G.: Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

verhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Bartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.¹⁰⁾

§ 10.*¹¹⁾
(§ 2 A.G. G.B.G.)

Zeitweilige
Wahrnehmung richterlicher Geschäfte.

Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denjenigen kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung sind Referendare nicht befähigt.¹²⁾

§ 11.*
(§ 3, § 4 Satz 1 A.G. G.B.G.)

Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung¹³⁾ überwiesen. Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gerichte oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Die Gerichtsassessoren sind indeß verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülf Richters oder eines Hülf sarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

¹⁰⁾ §§ 1 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241). Diese Vorschriften gelten im ganzen Umfange der Monarchie; vgl. Verordnung vom 16. September 1867 (G.S. S. 1515) und — für den Kreis Herzogthum Lauenburg — § 3 des Ges. vom 25. Februar 1878 (G.S. S. 97).

¹¹⁾ Zu §§ 10, 11 vgl. § 10 G.B.G.: Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

¹²⁾ 1. Referendaren, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbständige Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausschluß solcher, zu welchen sie nach Absatz 3 des § 2 A.G. G.B.G. [§ 10] nicht befähigt sind, übertragen werden. Es wird jedoch als Regel zu beachten sein, daß von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werde.

2. Die Bestellung von Referendaren zu Hülf Richtern in Gemäßheit der Absätze 1 und 3 des angezogenen § erfolgt bis auf Weiteres durch den Justizminister. A.G. Verf. vom 9. Dezember 1879 (S.M.B. S. 466).

¹³⁾ Diese Beschäftigung kann eine unselfständige sein oder in der den Gerichtsassessoren übertragenen Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte bestehen.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§. 12.

(§ 12 GVG.)

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. Gerichte.

§ 13.*

(§ 13 GVG.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden¹⁾ oder Verwaltungsgerichten²⁾ begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte³⁾ bestellt oder zugelassen sind.

¹⁾ Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte — die Lehre von der Zulässigkeit des Rechtsweges — gehört dem Staatsrechte an und liegt außerhalb des Rahmens dieser Schrift. Reichsgesetzlich ist für die Zulässigkeit des Ausschusses des Rechtsweges durch die Landesgesetzgebung eine — für Preußen bedeutungslose — Beschränkung in §§ 4, 5 Satz 2 G. G. G. P. D. gegeben. Vgl. von Köhne, Preussische Staatsrecht § 56 Bb. I Abth. 1 S. 267 ff.; Reichstaatsrecht § 102 Bb. II Abth. 2 S. 25 ff. und die bis zum Zeitpunkte ihrer Zusammenstellung vollständige Uebersicht in von Köhne's Ergänzungen zur G. G. G. P. D. (Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechtsbücher Band III), 5. Ausgabe, 1865, zu § 1 der Einleitung S. 85 bis 141.

²⁾ Vgl. insbesondere das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (G. G. S. 375) und das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876 (G. G. S. 297).

³⁾ Die nähere Darstellung der Verfassung und Zuständigkeit der besonderen Gerichte liegt außerhalb des Rahmens dieser Schrift. Eine kurze Uebersicht in dieser Beziehung findet sich im Jahrbuch der Preussischen Gerichtsverfassung, Jahrgang XIV, Berlin 1879, S. 62 ff. Als besondere Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Zuständigkeit mit der der Amtsgerichte, diese ausschließend, zusammentrifft, sind zu nennen:

- a) der Geheime Justizrath für Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder der Königlich-n Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern (a. a. D. S. 67);
- b) die Rheinschifffahrtsgerichte (a. a. D. S. 64);
- c) die Elbzollgerichte (a. a. D. S. 65);
- d) die Auseinanderfügungsbehörden (a. a. D. S. 70);
- e) die Gewerbegerichte im Bezirke des früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln a. a. D. S. 67).

§ 14.

(§ 15 ÖB.G.)

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben, an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaats, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 15.

(§ 16 Satz 1 ÖB.G.)

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 16.*

(§ 17 Abs. 1 ÖB.G., § 1, § 4 Abs. 1, § 21 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879.)^{3 a)}

Zulässigkeit
des Rechtswegs.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.⁴⁾

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt jedoch durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte:

a) wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird;

b) wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet worden sind, auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei.⁵⁾

^{3 a)} Ö. S. 573.

⁴⁾ Gerichtskosten: § 26 Nr. 2 Ö. B. G. [§ 990]. — Rechtsanwaltsgebühren: § 20 Ö. D. N. [§ 1099].

⁵⁾ I. Die Verordnung vom 1. August 1879 dient zur Ausführung folgender reichsgesetzlicher Bestimmungen:

a) § 17 Abs. 2 Ö. B. G.: Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen. (Diese Bestimmungen sind in der Verordnung vom 2. August 1879 ausdrücklich wiederholt).

b) § 17 Abs. 2 Ö. B. G.: Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1 bis 4 eine Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum

Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

II. Aus der Verordnung vom 1. August 1879 sind folgende Bestimmungen für den Prozeßrichter von Interesse:

§ 1 f. Text.

§§ 2, 3 betrifft die Organisation des Gerichtshofes.

§ 4 Abs. 1 f. Text lit. a.

§ 4 Abs. 2: Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§ 5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

§ 6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigelegt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 C.P.D. [§ 302]).

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung, wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8. Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§ 9. Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gerichte erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht

§ 17.*

(§§ 1, 7 des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854^o); § 11 Abs. 2 G. G. O. G.)¹⁾

Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine

eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittels gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11 enthält Vorschriften für das Verfahren der Verwaltungsbehörden.

§§ 12 bis 16 regeln das Verfahren vor dem Gerichtshofe.

§ 17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§ 18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückerstattet; eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten findet nicht statt.

§ 19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20 bezieht sich auf das Verfahren vor dem Gerichtshofe.

§ 21 Abs. 2 bis 4. (Im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts — s. Text zu b) — ist der Antrag der Partei auf Entscheidung über den Konflikt durch den Gerichtshof) bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinanderetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§§ 23, 24 enthalten Schlußbestimmungen.

^o) G. G. S. 86.

¹⁾ Der § lautet: Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung

gerichtliche Verfolgung im Civil- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist, so steht der vorgelegten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Die Entscheidung über den Konflikt steht dem Obergerwaltungsgerichte⁹⁾ zu.⁹⁾

Ausgeschlossen von diesen Vorschriften bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist

- 1) gegen richterliche Beamte;
- 2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
- 3) gegen die im Bezirke des bisherigen Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekensammler und Civilstandsbeamten.

§ 18.

(§ 18 G. V. G.)

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind

Exterritorialität

oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgelegten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe (diese Maßgaben — betreffend den Inhalt der Vorentscheidung und die zuständige Behörde — sind im Texte zum Ausdruck gebracht).

⁹⁾ Vgl. §§ 17 ff. Ges. vom 3. Juli 1875 (G. S. S. 378).

⁹⁾ Auf das Verfahren bei Erhebung des Konflikts finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G. S. S. 170), nicht die der Verordnung vom 1. August 1879 Anwendung. Ob das Verfahren vor dem Obergerwaltungsgerichte sich nach den für dieses bestehenden Vorschriften oder nach dem Gesetze vom 8. April 1847 zu richten habe, ist streitig. — Die übrigen Bestimmungen des angeführten Gesetzes beanspruchen nur geringeres Interesse. — Ueber den Einfluß der Reichsjustizgesetze auf das Institut vgl. die Motive zu dem — von dem Abgeordnetenhaufe verworfenen — Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 9. — Nach § 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1854 findet dasselbe auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. Die Vorentscheidung erfolgt durch das Militärjustizdepartement (den Kriegs- und Justizminister) unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere. Die betreffenden Bestimmungen, deren nähere Mittheilung wegen der Seltenheit des Falles ohne Interesse ist, sind durch § 11 G. V. G. nicht berührt worden.

diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19.

(§ 19 BGB.)

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 [§ 18] erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20.

(§ 20 BGB.)

Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 [§§ 18, 19] werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten¹⁰⁾ nicht berührt.

§ 21.

(§ 21 BGB.)

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.¹¹⁾

Dritter Titel.

Verfassung der Amtsgerichte insbesondere.

§ 22.

(§ 21 A. G. B. G.)

Einrichtung. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch königliche Verordnung bestimmt.¹⁾

¹⁰⁾ § 25 E. D. [§ 103].

¹¹⁾ Derartige Befreiungen sind bezüglich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den neueren Konsularverträgen nicht enthalten.

¹⁾ a. Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (G. S. 275).

b. Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (G. S. 393).

Vgl. Verordnung, betreffend die Verichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte, vom 1. Oktober 1879 (G. S. 615); Verordnung, betreffend die Abänderung und Verichtigung der unter a. und b. angeführten Verordnungen, vom 10. November 1879 (G. S. 627), vom 26. Februar 1880 (G. S. 84).

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§ 23.

(§ 22 *AC. GVG.*)

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.²⁾

§ 24.

(§ 22 *Abf. 1 GVG.*)

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

§ 25.*

(§ 22 *Abf. 2 Satz 1 GVG., § 79 AC. GVG.*)

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so ist die Aufsicht über die bei demselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.³⁾

§ 26.*

(§ 22 *Abf. 2 Satz 2 GVG.*)

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten erledigt jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 27.

(§ 23 *AC. GVG.*)

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.⁴⁾

²⁾ Allgemeine Anordnungen in dieser Hinsicht sind nicht ergangen, vielmehr ist die Angelegenheit durch spezielle, ungedruckte Erlasse des Justizministers provinziell geregelt.

³⁾ Der Inhalt dieses Aufsichtsrechts liegt außerhalb des Rahmens des vorliegenden Werkes. Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichtsverf., XIV. Jahrg., 1879, S. 61 f. 93.

⁴⁾ Vgl. allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1879 (*SMBL.* S. 198), insbes. Nr. II: Bei den mit zwei Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Geschäfte, sofern nicht ausnahmsweise nach Lage der konkreten Verhältnisse eine Vertheilung nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken (vgl. S. 212) im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, nach örtlich abgegrenzten Bezirken zu vertheilen.

Hinsichtlich der mit drei Richtern besetzten Amtsgerichte ist in jedem einzelnen Falle besonders zu erwägen, welche Art der Geschäftsvertheilung dem Interesse der Rechtspflege am meisten entspricht.

Bei den mit vier oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Geschäfte in der Regel nach Gattungen zu vertheilen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 28.*

(§ 24 Abf. 1, 2 AÖ. G. B.)

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung [§ 114] Anwendung findet.⁹⁾

§ 29.

(§ 23 G. B.)

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechts-^{zur}
ständigkeiten,⁹⁾ soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;⁷⁾
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;⁸⁾

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108⁹⁾ der Gewerbeordnung bezeich-

⁹⁾ Die näheren Vorschriften betreffs der Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte enthält die allgemeine Verfügung vom 10. September 1879 (R. B. L. S. 340). Die Anordnungen finden nur bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten statt; sie erfolgen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

⁸⁾ Eine Uebersicht der gesammten Zuständigkeit der Amtsgerichte s. in dem in Anm. 3 zu [§ 13] angeführten Jahrbuche S. 11 ff.

⁷⁾ Vgl. § 2 verb. mit §§ 3 bis 9 G. B. [§§ 82 bis 89].

⁶⁾ Diese Sachen sind Feriensachen § 202 Nr. 4 G. B. [§ 79 Nr. 3].

⁵⁾ Nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R. B. L. S. 199) jetzt § 120. a. Es sind dies: Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit

neten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrts-gelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

§ 30.

(§ 70 Abf. 2 O.B.G.)

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei¹⁰⁾ oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873¹¹⁾ gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

§ 31.*

(§ 39 A.G. O.B.G.)

Die Landgerichte sind ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werth-

ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen.

¹⁰⁾ RGVl. S. 312.

¹¹⁾ RGVl. S. 61.

stempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.¹²⁾

§ 32.*

(§ 24 ÖBÖ.)

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung bestimmt.¹³⁾

Vierter Titel. 1)

G e r i c h t s s c h r e i b e r. 2)

¹²⁾ Die Zulässigkeit der Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach [§ 31] im Wege der Landesgesetzgebung beruht auf § 70 Abs. 3 ÖBÖ.

¹³⁾ Es sind hervorzuheben die Zuständigkeit des Amtsgerichts in folgenden Anlässen:

1. Rechtshilfe § 158 ÖBÖ. [§ 44];
2. Verfahren zur Sicherung des Beweises § 448 ÖPD. [§ 519];
3. Sühneversuch vor Erhebung der Klage § 471 ÖPD. [§ 348];
4. Sühneversuch in Ehesachen § 571 ÖPD. [§ 575];
5. Entmündigungssachen §§ 593, 616, 621, 625 ÖPD. [§§ 579, 592, 597, 601];
6. Mahnverfahren § 628 ÖPD. [§ 604];
7. Thätigkeit als Vollstreckungsgericht §§ 684, 685, 688 Abs. 2, 699; §§ 729, 747, 752, 755, 759, 780 ÖPD. [§ 659, und Anm. 46 dazu];
8. Anordnung des Arrestes § 799 ÖPD. [§ 877];
9. Erlass einstweiliger Verfügungen § 820 ÖPD. [§ 898].

1) Die Vorschriften über die Staatsanwaltschaft sind für die Thätigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung; zudem ist in Ehesachen und in Entmündigungssachen nur die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zur Mitwirkung berufen (§§ 569, 595 Abs. 2 ÖPD.).

2) Zum Geschäftskreise der Gerichtsschreiber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören — abgesehen vom Bureau- und Registraturdienste und den Geschäften bezüglich des Kosten- und Rechnungswesens —:

- a) die Protokollführung (§§ 149, 151 ÖPD.);
- b) die selbständige Aufnahme von Protokollen bei Gesuchen, Anträgen u. dgl. (§§ 44, 98, 109, 225, 346, 351, 367, 371, 448, 457, 462, 463, 532, 800, 815, 824 ÖPD.);
- c) Mitwirkung bei Zustellungen (§§ 152 bis 155, 173, 179, 187 ÖPD.);
- d) Entgegennahme von Schriftstücken (§ 193 ÖPD.);
- e) Mitwirkung bei der Feststellung der Urtheilsverkündung und die Ertheilung von Ausfertigungen der Urtheile und Beschlüsse (§§ 286 bis 288 ÖPD.);
- f) der Verkehr mit dem ersuchten Gericht und dem Gericht höherer Instanz (§§ 327, 506 ÖPD.);
- g) die Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen über die Rechtskraft (§§ 646, 662, 663 ÖPD.);

§ 33.

(§ 154 Satz 1 GVG.)

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

§ 34.

(§ 68 GVG.)

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.³⁾

§ 35.

(§ 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879.⁴⁾)

Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden.

h) Vermittelung der Rechtshilfe (§ 162 GVG).

Vgl. auch über die Dienstobliegenheiten der Gerichtsschreiber im allgemeinen § 4 Gesch. D. in Anl. B.

³⁾ Ueber die Geschäftsverhältnisse vgl.:

- a) Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 (Anl. I zum ZMBl. Nr. 32 — unten abgedruckt als Anl. A.) und dazu allg. Verf. vom 3. August 1879 (ZMBl. S. 230);
- b) Bestimmungen über die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden vom 4. September 1879 (ZMBl. S. 309), und allgemeine Verfügung von demselben Tage (ZMBl. S. 308), beide geändert durch allgem. Verf. vom 29. September 1879 (ZMBl. S. 391).

⁴⁾ G. S. 99. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die allgemeine Verfügung vom 5. September 1879, betreffend den Vorbereitungsdiensft, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber (ZMBl. S. 317) ergangen. — Die Vorschriften über die Befähigung zum Amte des Gerichtsschreibers bzw. Gerichtsschreibergehülfen (§§ 1 bis 3, 4 Abs. 2, 3 des Ges.; §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der allg. Verf.) haben kein näheres Interesse. Bemerkung mag nur werden:

a. Innerhalb des Vorbereitungsdiensftes für die Gerichtsschreiberprüfung, bei dessen Antritt der Justizanwärter nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften eidlich verpflichtet wird, ist der Anwärter mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte (und dann drei Monate bei einem Gerichtsvollzieher) zu beschäftigen; der Vorbereitungsdiensft soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdiensftes, insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Kostenwesen, mit Rechnungsarbeiten und den vorkommenden Justizverwaltungsachen umfassen. Den Vorständen der Gerichte liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdiensftes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdiensftes innerhalb des Zeitraums, für welchen der Anwärter der betreffenden Behörde überwiesen ist, festzusetzen und die Gerichtsschreiber (Gerichtsvollzieher) zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll. Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdiensftes haben die Vorstände der Gerichte, bei welchen der Anwärter beschäftigt wurde, nach Anhörung des mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdiensftes beauftragten Beamten ein Zeugniß auszustellen und dasselbe der Anstellungsbehörde vorzulegen.

b. Der Gerichtsschreibergehülfenprüfung muß ein mindestens sechsmonatiger

§ 36.*

(§ 5 des angef. Gesetzes, verb. m. § 1 Nr. 1, 3.)

Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche daß einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

§ 37.

(§ 6 des angef. Gef.)

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister ernannt.

Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.⁵⁾

§ 38.

(§ 7 des angef. Gef.)

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.^{5a)}

§ 39.

(§ 8 des angef. Gef.)

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung, gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

- 1) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,

Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter drei Monate bei einem Amtsgericht zu beschäftigen. Der Vorbereitungsdienst ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehülfenprüfung bildenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes (Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen, leichtere Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere Registraturdienst sowie Anfertigung einfacher Kostenliquidationen und einfacher Rechnungsarbeiten) auszubilden. Im übrigen finden die zu a. mitgetheilten Vorschriften Anwendung.

⁵⁾ Vgl. die angef. allgem. Verf. vom 5. Sept. 1879 § 17: Die Gerichtsschreiber werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ernannt. — § 22: Die Gerichtsschreibergehülfen werden von der in § 17 bezeichneten Behörde ernannt.

^{5a)} Die Gerichtsschreiber führen den Amtstitel „Sekretär“, und die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehülfen den Amtstitel „Assistenten“. Allg. Verf. vom 12. Dezember 1879 (SMBL. S. 471).

2) die erforderlichen Hilfskräfte für die Bureaugeschäfte zu stellen.
Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienst nicht befugt.⁶⁾

§ 40.

(§ 9 des angef. Ges.)

Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869⁷⁾ sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.⁸⁾

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines be-

⁶⁾ Vgl. §§ 26 bis 34 der Bestimmungen vom 5. Sept. 1879 (ZMBl. S. 317), vb. mit der allgem. Verf. vom 3. Okt. 1879 (ZMBl. S. 400). — Die in Nr. 1 des Textes bezeichnete Verpflichtung ist bis auf weiteres nur den Gerichtsschreibern bei den mit einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten auferlegt. Ausnahmen nach beiden Richtungen sind statthaft. — Die zu Nr. 2 des Textes bezeichnete Verpflichtung kann von den Oberlandesgerichtspräsidenten dem Gerichtsschreiber bei solchen mit einem Richter besetzten Amtsgerichten, bei welchen neben dem Gerichtsschreiber weder ein Gerichtsschreibergehilfe angestellt ist noch Hilfskräfte für den Gerichtsschreiberdienst gewährt werden, der Umfang der Geschäfte jedoch so groß ist, daß deren Erledigung bei normaler Thätigkeit des Gerichtsschreibers von demselben nicht allein gefordert werden kann, gegen eine Entschädigung von jährlich 300 bis 600 Mark auferlegt werden. — Die näheren Modalitäten s. in Nr. II, III der allg. Verf. vom 4. September 1879 (ZMBl. S. 308).

⁷⁾ abgedruckt in Anm. 2 zu § 2 unter Buchst. a.

⁸⁾ Allg. Verf. vom 5. September 1879 (ZMBl. S. 317) § 23: Im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsschreibern oder zu Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden können, sowie Personen, welche die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden haben.

Zu Ermangelung der vorstehend bezeichneten Personen können beauftragt werden:

Personen, welche im Vorbereitungsdiensft für die Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehilfenprüfung mindestens drei Monate beschäftigt worden sind, sowie Personen, welche auf der Gerichtsschreiberei seit mindestens sechs Monaten als Ranglisten, Lohnschreiber oder Privatgehülfen beschäftigt worden sind.

Die auf Grund der Vorschrift des zweiten Absatzes beauftragten Personen sollen zu den im § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 [§ 36 Abs. 2] bezeichneten Geschäften nicht verwendet werden.

Die Vorschriften des § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 [§ 40 Abs. 2] werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 24: Zur Ertheilung des Auftrags ist jeder Vorstand des Gerichts hinsichtlich der seiner Aufsicht unterstellten Personen ermächtigt. Soll für die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes eine Entschädigung bewilligt werden, so kann der Auftrag nur von der Anstellungsbehörde ertheilt werden.

hindernden Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Diensteid geleistet haben oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.

Fünfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 41.*

(§ 155 GVG., § 73 RG. GVG.)

Die Dienst¹⁾ und Geschäftsverhältnisse²⁾ der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden durch den Justizminister bestimmt.³⁾

§ 42.*

(§ 156 GVG.)

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kraft Gesetzes ausgeschlossen

- 1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen steht;
- 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.⁴⁾

¹⁾ Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 (Anlage zum ZMBl. Nr. 30) vb. m. der allg. Verf. von demselben Tage (ZMBl. S. 194), unten abgedruckt als Anlage B.

²⁾ Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, vom 24. Juli 1879 (Anlage zum ZMBl. S. 31) vb. m. der allg. Verf. von demselben Tage (ZMBl. S. 206), unten abgedruckt als Anlage C.

³⁾ Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist in dem Anhang mit berücksichtigt, vgl. §§ 1038 ff.

⁴⁾ Vgl. §§ 3, 4 GVG. [Anl. C].

Sechster Titel.

Rechtshilfe.

§ 43.*

(§ 157 O.B.G.)

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Rechts-
hilfe zu leisten. Rechtshilfe.

§ 44.

(§ 158 O.B.G.)

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten,
in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.¹⁾

§ 45.

(§ 159 O.B.G.)

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist
jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit
mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des er-
suchten Gerichts verboten ist.

§ 46.

(§ 160 O.B.G.)

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159
Abs. 2 [§ 45] zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das
Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine
Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die
Rechtshilfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte
Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber
die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des
ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 47.

(§ 161 O.B.G.)

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen
und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der
Prozessordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem
Bundesstaate, welchem das Prozessgericht angehört oder in einem anderen
Bundesstaate vorzunehmen sind. Bewirkung
von Handlun-
gen ohne
Nachsuchen
der Rechts-
hilfe.

¹⁾ Ueber die geschäftliche Behandlung der Rechtshilfesachen vgl. § 11 Gesch.D.
[Amt. A.].

§. 48.

(§ 162 O.B.G.)

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt. ²⁾

§ 49.*

(§ 165 O.B.G.)

Kosten der
Rechtshülfe.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. ³⁾

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 50.

(§ 166 O.B.G.)

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsortes der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. ⁴⁾

§ 51.

(§ 167 O.B.G.)

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne

Vornahme
von Handlungen
außerhalb des Gerichtsbezirks
ohne Nachsichtung von
Rechtshülfe.

²⁾ Vgl. § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 3, Gesch.O. [Anl. A.]

³⁾ Die einzige Ausnahme — die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, sind der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten — hat für den Civilprozeß keine Bedeutung.

⁴⁾ Nachdem durch die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) [§§ 1063 ff.] in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die C.P.O. Anwendung findet, die Zeugen- und Sachverständigengebühren einheitlich für das Deutsche Reich bestimmt sind, beschränkt sich die Bedeutung des im Text wiedergegebenen Prinzips auf den Fall des § 13 Abs. 1 der Gebührenordnung [§ 1075].

Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 52.

(§ 169 OBG.)

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaats kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem andern Bundesstaate angehört.

Mittheilung
von Akten.

Siebenter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 53.

(§ 170 OBG.)

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

Oeffentlich-
keit.

§ 54.

(§ 172 Abs. 2 OBG.)¹⁾

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593 bis 604, 616 bis 619 OBD.) [§§ 579 bis 590, 592 bis 595] ist nicht öffentlich.

§ 55.

(§ 173 OBG.)

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit befürchten läßt.

§ 56.

(§ 174 OBG.)

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 57.

(§ 175 OBG.)

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

¹⁾ § 171 OBG. bezieht sich auf Ehefachen, § 172 Abs. 1 auf das auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleitete Verfahren. Beide Gattungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, die bezeichneten Vorschriften sind daher für dies Werk ohne Bedeutung.

§ 58.

(§ 176 O.B.G.)

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 59.*

(§ 89 O.B.G.)

Amtstracht Richter und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht.²⁾

§ 60.

(§ 177 O.B.G.)

Sitzungspolizei. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden³⁾ ob.

§ 61.*

(§ 178 O.B.G.)

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt⁴⁾, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 62.*

(§ 179 O.B.G.)

Das Gericht kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 63.*

(§ 180 O.B.G.)

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten

²⁾ Dieselbe besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett. Allerb. Ordre vom 4. Juli 1879, Allgem. Verf. vom 12. Juli 1879 (ZMBI. S. 172 — Berichtigung a. a. D. S. 204).

³⁾ Diesem steht selbstverständlich der Einzelrichter in öffentlicher Sitzung gleich.

⁴⁾ Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. (§ 144 Satz 1 O.B.D. [§ 222].)

Rechtsanwalt, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 64.

(§ 181 OBG.)

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 65.

(§ 182 OBG.)

Die in den §§ 177 bis 181 [§§ 60 bis 64] bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 66.*

(§ 183 OBG.)

Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 [§§ 62, 63, 65] eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 [§ 62] keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 [§§ 63 und 65] aufschiebende Wirkung.⁵⁾

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 67.

(§ 184 OBG.)

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 68.

(§ 185 OBG.)

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat

⁵⁾ d. h. die Beschwerde hat

- 1) keine aufschiebende Wirkung, wenn gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder nicht beteiligte Personen wegen Ungebühr in der Sitzung eine Ordnungsstrafe verhängt ist;
- 2) aufschiebende Wirkung,
 - a. wenn gegen Rechtsanwälte,
 - b. wenn wegen Ungebühr außerhalb der Sitzung eine Ordnungsstrafe verhängt ist.

Gegen die Entfernung aus dem Sitzungs- und Terminszimmer bezw. gegen die Abführung zur Haft wegen Ungehorsams gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehle findet, mögen sie in oder außerhalb der Sitzung angeordnet sein, überhaupt keine Beschwerde statt.

das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Achter Titel.

Gerichtssprache.

§ 69.

(§ 186 OBG.)

Gerichtssprache.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 70.

(§ 187 OBG.)

Verhandlung mit Sprachunkundigen.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in einer Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 71.

(§ 188 OBG.)

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 72.

(§ 189 Abs. 1 OBG.)

Ob eine Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§ 73.

(§ 190 OBG.)

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eid in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 74.

(§ 191 OBG.)

Dolmetscher.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 75.

(§ 192 OBG.)

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 76.

(§ 193 OBG.)

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

§ 77 *

(§ 13 Abf. 2 O.D.)

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ¹⁾, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

¹⁾ Vgl. unten [§§ 1065 ff.]

Neunter Titel. ¹⁾

Gerichtsferien.

§ 78.

(§ 201 OBG.)

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 79. *

(§ 202 OBG.)

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind

- 1) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
- 2) Meß- und Marktsachen ²⁾;
- 3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung

¹⁾ Der 17. Titel des OBG., „Berathung und Abstimmung“ ist für die Thätigkeit des Amtsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Bedeutung, weil bei ihnen der Amtsrichter stets allein thätig wird.

²⁾ Vgl. über den Begriff der Meß- und Marktsache, § 30 O.P.D. [§ 108.]

und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

4) Wechselfachen;

5) Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§ 80.*

(§ 204 GVG.)

Auf das Mahnverfahren und das Zwangsvollstreckungsverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.³⁾

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77) haben für den Gegenstand der AGD., die Thätigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche keine besonderen Gerichte zugelassen sind, keine Bedeutung.

³⁾ Vgl. § 9 GVG. [Anl. C.]

Zweiter Theil.

Civilprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 81.

(§ 1 CPO.)

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.¹⁾

§ 82.

(§ 2 CPO.)

Insofern nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.²⁾

§ 83.

(§ 3 CPO.)

Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt³⁾; dasselbe kann eine beantragte Beweis-

¹⁾ Vgl. [§§ 29 bis 32] nebst den Anmerkungen zu diesen §§.

²⁾ Dieselben kommen ferner zur Anwendung

a) bei der Feststellung des Gegenstandes der Beurtheilung § 649 Nr. 4 CPO. [§ 625].

b. Bei der Werthsberechnung zum Zwecke der Gebührenerhebung § 9 CPO. [§ 974].

³⁾ In der Klageschrift soll der Werth des nicht in einem bestimmten bestehenden Streitgegenstande angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt (§ 230 Abs. 3 CPO. [§ 306]). Diese besondere Vorschrift ist durch § 14 CPO. [§ 979] dahin erweitert, daß die Angabe bei jedem Antrage zu erfolgen hat, soweit der Werth nicht aus früheren Anträgen erhellt.

aufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. ⁴⁾

§ 84.

(§ 4 CPO.)

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage ^{4a)} entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. ⁵⁾

§ 85.

(§ 5 CPO.)

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammen- gerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage ⁶⁾ findet nicht statt. ⁷⁾

§ 86.

(§ 6 CPO.)

Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt ⁸⁾: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

§ 87.

(§ 7 CPO.)

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 88.

(§ 8 CPO.)

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden

⁴⁾ Für das Verfahren werden besondere Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren nicht erhoben soweit nicht eine Abschätzung nöthig wird. §§ 16, 17 ORG.; § 29 Nr. 1 GDRM. [§§ 981 f. 1108].

^{4a)} Darüber s. § 230 Abs. 1 CPO. [§ 306].

⁵⁾ Ueber ihre Berechnung für den Gebührenansatz s. § 13 ORG. [§ 978].

⁶⁾ Ueber den für die Werthsbemessung des Gegenstandes der Widerklage maßgebenden Zeitpunkt der Erhebung der letzteren § 254 CPO. [§ 333].

⁷⁾ Anders unter gewissen Voraussetzungen bei der Werthsberechnung zum Zwecke des Gebührenansatzes § 11 ORG. [§ 976].

⁸⁾ Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen hat eine Annahme des Werthes des Streitgegenstandes für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit keine Bedeutung, da diese für solche absolut geregelt ist; hinsichtlich des Gebührenansatzes in solchen Fällen s. § 10 ORG. [§ 975].

Zinfes und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinfes geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

§ 89.

(§ 9 E.P.D.)

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Beträge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 90.

(§ 11 E.P.D.)

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen allgemeines über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.⁹⁾

Zweiter Titel.

Gerichtsstand. 1)

⁹⁾ Ueber die Verweisung der Sache an ein bestimmtes Amtsgericht vgl. § 249 E.P.D.

¹⁾ Vgl. außerdem über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Klagerhebung handelt:

- a) für das Verfahren zur Sicherung des Beweises § 448 E.P.D. [§ 519];
- b) für den Sühneverfuch in Ehesachen § 571 E.P.D. [§ 575];
- c) für den Erlaß von Befehlen zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens ic. §§ 5, 6 A.G. E.P.D. [§§ 572 f.];
- d) für das Verfahren in Entmündigungssachen: §§ 594, 621 Abf. 3 E.P.D. [§§ 580, 597];
- e) für das Mahnverfahren § 629 Abf. 2 E.P.D. [§ 605];
- f) für die Thätigkeit als Vollstreckungsgericht §§ 684, 729 Abf. 2, §§ 755, 780 E.P.D. [§§ 659, 703, 731, 858];
- g) für die Anordnung eines Arrests § 799 E.P.D. [§ 877];
- h) für die Erlassung einstweiliger Verfügungen § 816 Abf. 1, § 820 E.P.D. [§§ 894, 898];
- i) für das Aufgebot von Urkunden § 839 E.P.D., § 20 A.G. E.P.D. [§§ 918, 930];
- k) für das Aufgebot eines Verschollenen § 22 Abf. 3 A.G. E.P.D. [§ 932];
- l) für die Rechtsanhilfe § 158 O.B.G. [§ 44].

§ 91.

(§ 12 CPO.)

Allgemeiner
Gerichts-
stand.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. ²⁾

§ 92.

(§ 13 CPO.)

Gerichtsstand
des Wohn-
sitzes.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt. ³⁾

§ 93.

(§ 14 CPO.)

Militärpersonen ⁴⁾ haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung. ⁵⁾

§ 94.

(§ 15 CPO.)

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils. ⁶⁾

²⁾ Fälle des ausschließlichen Gerichtsstandes für zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind:

- a) der dingliche Gerichtsstand § 25 CPO. [§ 103];
- b) der Gerichtsstand für die Wiederaufnahme des Verfahrens § 547 CPO. [§ 553];
- c) der Gerichtsstand für das Verfahren in Entmündigungssachen §§ 594, 621 CPO. [§§ 580, 597];
- d) der Gerichtsstand für das Mahnverfahren § 629 Abs. 2 CPO. [§ 605];
- e) die in dem achten Buche der CPO. „Zwangsvollstreckung“ — §§ 644 bis 822 CPO. [§§ 620 bis 900] — angeordneten Gerichtsstände § 707 CPO. [§ 681], vgl. Anm. dazu.
- f) der Gerichtsstand für das Aufgebot von Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, und zum Zwecke der Löschung solcher Forderungen § 839 Abs. 2 CPO.; § 21 A.G. CPO. [§§ 918, 931].

³⁾ Ueber die Exterritorialen vgl. §§ 18 bis 21 G.W.G. [§§ 18 bis 21].

⁴⁾ Vgl. § 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45). S. auch § 4 u. Anlage des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 174); Verordnung vom 29. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 169).

⁵⁾ Für sie gilt die Bestimmung des § 21 CPO. [§ 100.].

⁶⁾ § 39 Abs. 3 R.M.G.: Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für

§ 95.

(§ 16 E.P.D.)

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen⁷⁾, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates, behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz.⁸⁾ Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt⁹⁾, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln¹⁰⁾ findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 96.

(§ 17 E.P.D.)

Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett¹¹⁾ erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§ 97.

(§ 18 E.P.D.)

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz

Est. des
Aufenthalts
orts.

allemal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. — Diese reichsgesetzliche Bestimmung ist intact geblieben, Prot. S. 641 f., d. h. mit Ausschluß der gesperrt gedruckten, durch § 15 E.P.D. [§ 94] ersetzten Worte, also nur für den Fall der Mobilmachung. — Für diesen Fall aber bestehen landesgesetzliche Vorschriften der im RRG. erwähnten Art in Preußen nicht.

⁷⁾ Hierhin gehören die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich oder bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen, soweit dieselben Staatsangehörige eines der Bundesstaaten sind, ebenso Mitglieder des Bundesraths; ferner die Familienglieder und das Geschäftspersonal der erwähnten Personen, §§ 18, 19 RRG. [§§ 18, 19].

⁸⁾ In Ermangelung eines Heimathstaates ist der Gerichtsstand der Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, in Berlin begründet. (§ 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, RGVl. S. 61.)

⁹⁾ Diese Voraussetzung trifft in Preußen nicht zu.

¹⁰⁾ § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, vom 8. November 1867 (RGBl. S. 137): Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

¹¹⁾ d. h. nur, wenn auf die Trennung vor dem 1. Januar 1876 erkannt und nicht nachher die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen ist (§ 77 RGef. v. 6. Febr. 1875, RGVl. S. 25).

hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 98.

(§ 19 C.P.D.)

§ St. des
Sitzes der
Verwaltung.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

§ 99.

(§ 20 C.P.D.)

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

§ 100.

(§ 21 C.P.D.)

II. Beson-
derer Ge-
richtsstand¹²⁾
1. des Ortes
der Beschäfti-
gung.

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Diensthboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohn-

¹²⁾ Außerdem enthalten Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit für Klagen bestimmten Inhalts, soweit dieselben vor die Amtsgerichte gehören,

- a) für die Hauptintervention: § 61 C.P.D. [§ 140];
- b) für die Nichtigkeits- und Restitutionsklage § 547 C.P.D. [§ 553];
- c) für Wechselklagen § 566 C.P.D. [§ 570];
- d) für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheils § 660 C.P.D. [§ 635];
- e) für die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel § 667 C.P.D. [§ 642];
- f) für Klagen zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch selbst in der Vollstreckungsinstanz § 686 C.P.D. [§ 661];
- g) für Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel § 687 C.P.D. [§ 662];
- h) für Klagen zur Geltendmachung der Rechte Dritter in der Zwangsvollstreckungsinstanz § 690 C.P.D. [§ 665];

Zu Buchst. e bis h vgl. auch § 704 Abs. 3, § 705 Abs. 4 C.P.D. [§§ 679, 680];
i) für Klagen zur Geltendmachung eines Widerspruches gegen den Verteilungsplan § 765 C.P.D. [§ 843];

k) für Klagen, welche aus einem schiedsrichterlichen Verfahren entspringen § 871 C.P.D. [§ 954];

Die Gerichtsstände zu d bis i sind ausschließliche, § 707 C.P.D. [§ 681].

sitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

§ 101.

(§ 22 C.P.D.)

Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Ort. der
Nieder-
lassung.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 101 a.

(§ 23 C.P.D.)

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

Besonderer
Ort. des
Sitzes der
Verwaltung

§ 102.

(§ 23 C.P.D.)

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo sich die Sache befindet.

Dinglicher
Ort.

§ 103.

(§ 25 C.P.D.)

Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besizklagen, ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 104.

(§ 26 C.P.D.)

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen

Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 105.
(§ 27 C.P.D.)

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 106.
(§ 28 C.P.D.)

Est. der
Erbchaft.

Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können von dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

§ 107.
(§ 29 C.P.D.)

Est. der
Erfüllung.

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags¹³⁾, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.¹⁴⁾

§ 108.
(§ 30 C.P.D.)

Est. des
Meß- und
Markttorts.

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Fahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen)¹⁵⁾ ist das Gericht des Meß- oder Markttortes zuständig,

¹³⁾ Ueber die Zulässigkeit einer solchen Klage vgl. § 231 C.P.D. [§ 307].

¹⁴⁾ Eine besondere Bestimmung für Wechselklagen enthält § 566 C.P.D. [§ 570].

¹⁵⁾ Meß- und Marktsachen haben folgende Eigenthümlichkeiten:

- a) sie sind Feriensachen, § 202 Nr. 2 O.B.G. [§ 79 Nr. 2];
- b) sie können in einem besondern Gerichtsstand erhoben werden, vgl. Text;
- c) die Ladungs- und die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, §§ 194, 459 Abs. 1 C.P.D. [§§ 271, 311].

Ueber die geschäftliche Behandlung der Meß- und Marktsachen vgl. § 23 Abs. 5 Gesch.D. [Anl. A.].

wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§ 109.
(§ 31 C.P.D.)

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

Est. der geführten Verwaltung.

§ 110.
(§ 32 C.P.D.)

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

Est. der unerlaubten Handlung.

§ 111.
(§ 33 C.P.D.)

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage¹⁶⁾ erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Ansprüche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Bertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Est. des Hauptprozeßes.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruches auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.¹⁷⁾

¹⁶⁾ Ueber die Widerklage in dem amtsgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind folgende Bestimmungen gegeben:

- a) über die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes § 5 C.P.D., § 11 Abf. 1 O.R.G. [§§ 85, 976];
- b) über den Gerichtsstand: die Bestimmung des Textes;
- c) über die Bedeutung einer Prozeßvollmacht auch für die W.R. § 77 C.P.D. [§ 156];
- d) über den Wegfall der Kautionspflicht der Ausländer bei W.R. § 102 Nr. 3 C.P.D. [§ 181];
- e) über die Trennungsbefugniß des Gerichts § 136 Abf. 2 C.P.D. [§ 214];
- f) über die Zeit der Zulässigkeit §§ 251 bis 253 C.P.D. [§§ 330 bis 332];
- g) über die Art der Erhebung § 254 C.P.D. [§ 333];
- h) über die Ertheilung von Theilurtheilen auf die Widerklage § 273 C.P.D. [§ 342];
- i) über die Rechtskraft einer Entscheidung auf die Widerklage § 293 C.P.D. [§ 572];
- k) über das Verjährenverfahren auf eine Widerklage § 312 C.P.D. [§ 391];
- l) über die Behandlung einer in einem amtsgerichtlichen Prozesse erhobenen, zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Widerklage § 467 C.P.D.; § 30 O.R.G. [§§ 329, 994];
- m) über die Unzulässigkeit einer Widerklage im Urkundenprozeß § 558 C.P.D. [§ 563];
- n) über den Wegfall des ausländischen Klägern obliegenden Kostenvorschusses § 85 Abf. 2 O.R.G. Nr. 3 [§ 1022];
- o) über die Berechnung der Kosten im Falle der Zurücknahme einer Widerklage § 94 Nr. 2 O.R.G. [§ 1031].

¹⁷⁾ § 40 Abf. 2 C.P.D. [§ 118].

§ 112.

(§ 34 CPO.)

Ges. des
Haupt-
prozesses.

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ 113.

(§ 35 CPO.)

Mehrheit der
Ges.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 114.

(§ 36 CPO.)

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen¹⁷⁾ im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§ 115.

(§ 37 CPO.)

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.¹⁸⁾

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

¹⁷⁾ Vgl. §§ 56, 57 CPO. [§§ 135, 136]. Der allgemeine Gerichtsstand eines Wechselverpflichteten bildet im Falle gemeinschaftliche Inanspruchnahme mehrerer Wechselverpflichteten der Gerichtsstand für alle, § 566 CPO. [§ 570].

¹⁸⁾ Gebührenfrei § 47 Nr. 3 O.R.G. [§ 1011]; Rechtsanwaltsgebühren für einen solchen Antrag § 23 Nr. 1, § 29 Nr. 6 O.D.N. [§§ 1102, 1108]. — Die geschäftliche Behandlung solcher Gesuche erfolgt nach den Vorschriften für Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreits. § 23 Abs. 6 Gesch. D. [Aml. A.]

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 116.

(§ 38 E.P.D.)

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 117.

(§ 39 E.P.D.)

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§ 118.

(§ 40 E.P.D.)

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.¹⁾

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 119.

(§ 41 E.P.D.)

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:^{Aus-}^{schließung.}

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerchaft begründet ist, nicht mehr besteht;

¹⁾ Fälle einer ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit enthält § 70 O.B.G., § 39 A.G. O.B.G. [§§ 30, 31]. Fälle der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit sind zusammengestellt oben in Anm. 2 zu [§ 92]. — Gerichtskosten für die Entscheidung über die Zuständigkeit § 26 O.B.G. [§ 990], Rechtsanwaltsgebühren § 20 O.D. R.N. [1099].

4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 120.

(§ 42 C.P.D.)

Ablehnung.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 121.

(§ 43 C.P.D.)

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 122.

(§ 44 C.P.D.)

Das Ablehnungsgeſuch¹⁾ ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen²⁾; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienſtlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen, oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit

¹⁾ Für die Verhandlung und Entscheidung über dasselbe werden Gebühren nicht erhoben: § 47 Nr. 4 C.R.G. [§ 1011] — Rechtsanwaltsgebühren: f. § 23 Nr. 1, § 29 Nr. 6, C.D. R.A. [§§ 1102, 1108].

²⁾ § 266 C.P.D. [§ 345].